

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 21/16 R

L 2 R 213/15 (Hessisches LSG)
S 4 R 3/14 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das vorbezeichnete Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen das Urteil des Hessischen LSG vom 14.6.2016, das ihm am 24.6.2016 zugestellt worden ist, mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 8.7.2016, das am 19.7.2016 beim BSG eingegangen ist, ausdrücklich "Revision" eingelegt und "Prozesskostenhilfe mit Rechtsbeistand" beantragt. Eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die der Kläger weder datiert noch unterschrieben hat, ist am 2.8.2016 eingegangen.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Für das Verfahren vor dem BSG kann einem Beteiligten nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1, § 121 Abs 1 ZPO). Die Revision gegen das Urteil des LSG vom 14.6.2016 ist unstatthaft, weil sie weder vom Berufungsgericht noch durch einen Beschluss des BSG (vgl. § 160a Abs 4 S 1 SGG) zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 SGG). Allein die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a Abs 1 SGG) wäre statthaftes Rechtsmittel gewesen, worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Berufungsurteils expressis verbis hingewiesen worden ist. Die ausdrücklich angestrebte Rechtsverfolgung bietet somit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 3 Nichts anderes gilt, wenn man dem unvertretenen Kläger zu Gute hielte, er habe das beabsichtigte Rechtsmittel nur unzulänglich formuliert und in Wahrheit Prozesskostenhilfe für das statthafte Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beantragen wollen. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens setzen voraus, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 ff; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die für ihn am Montag, den 25.7.2016 endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 S 1 und Abs 3 SGG), beim BSG eingegangen. Eine wirksame Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er dem BSG indessen nicht fristgerecht vorgelegt.
- 4 Da somit Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden kann, entfällt auch die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO.



- 5 Mangels Statthaftigkeit der Revision ist diese ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)